

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2023/158	
Bürgermeister / Aktenzeichen 484.21	6. Dezember 2023
Bau- und Umweltausschuss am 11.12.2023 - nicht öffentlich - Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 12.12.2023 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 21.12.2023 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Zuweisung geflüchteter Menschen nach Kirchzarten und deren Unterbringung – weiteres Vorgehen</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Kirchzarten stellt dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ein für den Bau einer Gemeinschaftsunterkunft geeignetes Grundstück im Gewann Fischerrain zur Verfügung mit der Maßgabe, dass der Landkreis auf Kosten und Grundstück der Gemeinde das gleiche Gebäude ein zweites Mal errichtet (sog. „Gundelfinger Modell“).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Vertragsmodalitäten auszuhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die ergänzende Errichtung von vorübergehenden Containerunterkünften im Gewann Fischerrain.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Flüchtlingsaufnahme und -verteilung in Deutschland:

Die Verteilung der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge nach ihrer Erstregistrierung auf die Länder erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ auf die einzelnen Bundesländer. Wie die Länder ihrerseits die Flüchtlinge aufnehmen und weiter verteilen, ist ihre eigene Angelegenheit und wird landesgesetzlich geregelt.

In Baden-Württemberg besteht das Unterbringungssystem für Geflüchtete aus drei Phasen. Für die Unterbringung in der Erstaufnahme (EA) ist das Land Baden-Württemberg selbst zuständig. Die vorläufige Unterbringung übernehmen die Land- oder Stadtkreise. Sie soll 24 Monate nicht überschreiten; in dieser Zeit soll das Asylverfahren durchgeführt werden. Für die darauffolgende Anschlussunterbringung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig.

Situation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald betreibt aktuell in 17 kreisangehörigen Gemeinden Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung, teilweise als sog. „Containerunterkünfte“. Ergänzend hat der Landkreis mehrere Gebäude, z. B. ehemalige Hotelgebäude, ganz oder teilweise angemietet. Die Containerunterkünfte sollen durch feste Wohngebäude ergänzt und sukzessive ersetzt werden. Hierfür hat der Landkreis einen Gebäudetyp in Holzbauweise geplant, der stets in gleicher Art errichtet werden soll. Benötigt wird hierfür ein ca. 20 x 50 Meter großes Grundstück mit einem Baufenster von ca. 15 x 45 Meter.

Situation in der Gemeinde Kirchzarten:

Aktuell sind in Kirchzarten 75 geflüchtete Menschen in von der Gemeinde angemieteten Gebäuden sowie in gemeindeeigenen und angemieteten Wohnungen untergebracht. Dies entspricht dem grundsätzlichen Vorgehen der Gemeinde, Flüchtlinge möglichst dezentral unterbringen.

Laut aktueller Prognose des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald hat die Gemeinde Kirchzarten für 2023 noch eine Aufnahmeverpflichtung von ca. 100 weiteren Menschen, die durch die Gemeinde unterzubringen sind. Die Situation im kommenden Jahr dürfte sich ähnlich darstellen, weiter in die Zukunft reichende Prognosen sind nicht belastbar darzustellen.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten werden in den kommenden Monaten ausgeschöpft. Für die Unterbringung der uns im kommenden Jahr und in den Folgejahren voraussichtlich zugewiesenen Menschen ist weiterer Wohnraum notwendig.

Die Anmietung bestehender Wohnungen oder Gebäude erweist sich aufgrund der generell angespannten Lage auf dem hiesigen Wohnungsmarkt als schwierig.

Mögliches gemeinsames Vorgehen:

Die Gemeinde Kirchzarten stellt dem Landkreis per Verkauf, Pacht oder Erbpacht im Gebiet Fischerrein ein geeignetes Grundstück für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung. Der Landkreis wäre bereit, dieses Gebäude ein zweites Mal für die Gemeinde auf deren Kosten und Grundstück zu errichten, das die Gemeinde zur Anschlussunterbringung bzw. für Wohnzwecke insgesamt nutzen kann. Dies wird aktuell in Gundelfingen so praktiziert.

Eine Bezugsfertigkeit der Gebäude wird voraussichtlich erst in 2026 gegeben sein, da es sich um dauerhafte Wohngebäude handelt und deshalb zunächst das Bebauungsplanverfahren sowie das parallel stattfindende Umlegungsverfahren durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden müssen. Im Anschluss ist ein normales baurechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.

Um bis dahin handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung deshalb ergänzend die Errichtung von zunächst vorübergehenden Unterkünften (Wohncontainer) vor, um schnell und flexibel auf die kommenden Zuweisungen reagieren zu können. Diese sollen ebenfalls im Gebiet Fischerrain errichtet werden. Eine Bezugsfertigkeit kann bereits in 2024 erreicht werden, da vorübergehende Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung auch außerhalb geltender Bebauungspläne und ohne baurechtliches Genehmigungsverfahren errichtet werden dürfen.

Auswirkungen einer kreiseigenen Gemeinschaftsunterkunft im Ort auf die Zuweisungen Geflüchteter in die Anschlussunterbringung:

Gemeinden und Landkreis in Breisgau-Hochschwarzwald haben eine Vereinbarung getroffen, wonach die vorläufig untergebrachten Menschen zu 25 % jährlich quotale angerechnet werden. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Gemeinden, in denen der Landkreis keine Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung betreibt, mehr Menschen zur Anschlussunterbringung zugewiesen bekommen. Die Vereinbarung und ihre Auswirkung wird regelmäßig evaluiert und ggf. nachgebessert. Ziel ist, eine relativ gerechte, also zahlenmäßig gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge bezogen auf die Einwohnerzahl in den Gemeinden im Landkreis, zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Flüchtlingsunterbringung können theoretisch vollständig durch eine kostendeckend kalkulierte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften refinanziert werden. Bestehende Förderungen für von der Gemeinde in Eigenregie neu gebaute Flüchtlingsunterkünfte haben Bindefristen hinsichtlich der Nutzungsdauer (i. d. R. zehn Jahre).

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Inklusive Auswirkungen:

-/-

